
Nummer 39/40, 2. Oktober 2025, Seite 252

Inhaltsverzeichnis:

Satzung der Stadt Augsburg zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen - Stellplatzsatzung

Satzung der Stadt Augsburg zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes - Spielplatzsatzung

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Bewerbungsfristen 2026: Augsburger Frühjahrsdult / Gögginger Frühlingsfest

Eigenbetrieb Altenhilfe Augsburg – Veröffentlichung Jahresabschluss 2023

Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Straße „Am Wachtelschlag““ Aufstellung - Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP) für den Bereich „Westlich der Straße „Am Wachtelschlag““ im Planungsraum Bärenkeller (1995- 127) Änderung - Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Bürgermeister-Aurnhammer-Str. 51+ - 51 a*
- *Königsbrunner Str. 13 a, b, c,*

Satzung der Stadt Augsburg zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen

Stellplatzsatzung

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605 ff. und 619 ff.) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Augsburg.
- (2) ¹Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang. ²Dies gilt nicht für Bebauungspläne, in denen auf das MABl Nr. 6/1978 verwiesen wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind offene Flächen, offene Garagen und Garagen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (2) Fahrradabstellplätze sind offene Flächen, Fahrradkeller und Fahrradgaragen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (3) Sonderabstellplätze sind offene Flächen, Fahrradkeller und Fahrradgaragen, die dem Abstellen von fahrradbasierten Fahrzeugen wie Lastenrädern, behindertengerechten Fahrrädern und Fahrradanhängern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (4) Keine Stellplätze oder Fahrradabstellplätze im Sinne dieser Satzung sind Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder.

§ 3 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (2) ¹Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze und Fahrradabstellplätze herzustellen. ²Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Nutzungsänderungen und der Ausbau von Dachgeschossen, wenn diese zu Wohnzwecken erfolgen, und die Aufstockung von Wohngebäuden. ³Abweichend von Satz 1 gilt die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen bei Nutzungsänderungen in der Kernzone und der Kernrandzone gemäß Anlage 2 nicht.
- (3) Die Stellplatz- und Fahrradabstellplatzpflicht kann erfüllt werden durch
 1. Herstellung der notwendigen Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück,
 2. Herstellung der notwendigen Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Augsburg (durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch) rechtlich gesichert ist, oder
 3. ¹Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Stadt Augsburg gem. § 6 dieser Satzung (Ablösevertrag). ²Der Abschluss eines Ablösevertrages steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Augsburg.

§ 4 Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) ¹Die Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage 1. ²Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.

- (2) ¹Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. ²Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt. ³Untergeordnete Nebennutzungen der Hauptnutzung stellen dabei keine eigene Verkehrsquelle dar, sie werden der Hauptnutzung zugeordnet.
- (3) ¹Die Zahl an notwendigen Stellplätzen bzw. Fahrradabstellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. ²Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze.
- (4) In der Kernzone und der Kernrandzone gemäß Anlage 2 beträgt die Zahl notwendiger Stellplätze für Gebäude mit Wohnungen (Nr. 1.2 Anlage 1) und Nichtwohnnutzungen (Nrn. 2 – 10 Anlage 1) 80 % der nach Anlage 1 rechnerisch ermittelten und nach Absatz 3 gerundeten Stellplatzzahl.

§ 5

Reduzierungs- und Umwandlungsmöglichkeiten

- (1) ¹Bei der Errichtung und Änderung von Anlagen in der Kernzone und der Kernrandzone gemäß Anlage 2 kann die nach Anlage 1 rechnerisch ermittelte und nach § 4 Absatz 3 gerundete Stellplatzzahl nach Abstimmung mit dem Bauordnungsamt auf bis zu 50 % reduziert werden, wenn der zugehörige Innenhof unversiegelt hergestellt wird bzw. der bestehende entsiegelt wird und die unversiegelten Flächen begrünt werden. ²Um die Qualität des Innenhofs beurteilen zu können, anhand derer die prozentuale Reduzierung bemessen wird, ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan, ein Begrünungskonzept und ein Nachweis über die zu erwartenden Versickerungswerte vorzulegen.
- (2) Bei Gebäuden mit Wohnungen nach Nr. 1.2 Anlage 1 mit wenigstens 8 Wohneinheiten kann die rechnerisch ermittelte und nach § 4 Absatz 3 gerundete Stellplatzzahl für die Wohnungen auf 80 % reduziert werden, wenn ein Mobilitätskonzept vorgelegt wird, das den Anforderungen der Anlage 3 entspricht.
- (3) Bei Gebäuden mit Wohnungen nach Nr. 1.2 Anlage 1 mit wenigstens 8 Wohneinheiten kann die rechnerisch ermittelte und nach § 4 Absatz 3 gerundete Stellplatzzahl für die Wohnungen auf 60 % reduziert werden, wenn ein Mobilitätskonzept vorgelegt wird, das den Anforderungen der Anlage 3 entspricht und weitere Kompensationsmaßnahmen entsprechend Anlage 3 ergriffen werden.
- (4) ¹Bei Neubauten, mit Ausnahme der Wohngebäude unter Ziffer 1 der Anlage 1, kann die Zahl der abschließend berechneten, notwendigen Stellplätze um bis zu 25 % reduziert werden, wenn stattdessen Fahrradabstellplätze bzw. Sonderabstellplätze hergestellt werden; dabei entspricht 1 Stellplatz 8 Fahrradabstellplätzen bzw. 2 Sonderabstellplätzen. ²Die Fahrradabstellplätze sind zusätzlich zu den nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Fahrradabstellplätzen herzustellen. ³Der Anwendungsbereich des Satzes 1 ist auf Bauvorhaben beschränkt, die einen abschließend rechnerisch ermittelten und nach § 4 Absatz 3 gerundeten Stellplatzbedarf von mindestens 10 Stellplätzen aufweisen.
- (5) ¹Bei Bestandsgebäuden können 25 % der vorhandenen notwendigen Stellplätze in Fahrradabstellplätze bzw. Sonderabstellplätze umgewandelt werden; dabei entspricht 1 Stellplatz 8 Fahrradabstellplätzen bzw. 2 Sonderabstellplätzen. ²Die Umwandlung ist dem Bauordnungsamt 2 Wochen vor Nutzungsaufnahme in Textform anzuzeigen.
- (6) Die Zahl der notwendigen Stellplätze kann bei Anwendung der Reduzierungs- und Umwandlungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 5 bis zu maximal 50 % der nach Anlage 1 ermittelten und nach § 4 Absatz 3 gerundeten Stellplatzzahl reduziert werden.
- (7) ¹Anstelle von Stellplätzen werden auch stationsgebundene Carsharing-Stellplätze im Umfang von maximal 20 % der notwendigen Stellplätze anerkannt. ²Bei Bestandsgebäuden können anstelle bestehender, erforderlicher Stellplätze stationsgebundene Carsharing-Stellplätze in gleichem Umfang angelegt werden.

§ 6

Ablöse

- (1) ¹Soweit die Herstellung der notwendigen Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung zur Herstellung auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Stadt Augsburg (Ablösevertrag) übernommen werden. ²Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Stadt Augsburg, der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages.
- (2) Der Ablösebetrag für je einen Stellplatz bzw. Fahrradabstellplatz wird wie folgt festgelegt:

	Stellplatz	Fahrradabstellplatz
Kernzone	18.000,00 Euro	2.000,00 Euro
Kernrandzone	12.000,00 Euro	1.500,00 Euro
Randzone	8.000,00 Euro	1.000,00 Euro

Die Zoneneinteilung ergibt sich aus Anlage 2. Liegt ein Grundstück in mehreren Zonen ist der Ablösebetrag nach der höheren Zone zu bewerten.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 12.10.2022 (ABl. vom 02.12.2022, S. 346) außer Kraft.

**Stadt Augsburg
Augsburg, den 01.10.2025**

**Eva Weber
Oberbürgermeisterin**

Anlage 1:

Tabelle zur Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstellplätze
1.	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser und ähnlich zuzuordnende Gebäude mit einer Wohnung	1 Stellplatz bis 140 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze ab 140 m ² Wohnfläche (ein gefangener Stellplatz ist zulässig)	-	1 je 25 m ² Wohnfläche, maximal 4
1.2	Sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	10	1 je 25 m ² Wohnfläche
1.3	Kleinstwohnungen (bis 25 m ² Wohnfläche)	0,5 Stellplätze je Wohnung	10	1 je Wohnung
1.4	Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht	0,5 Stellplätze je Wohnung	10	1 je 25 m ² Wohnfläche
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75	0,5 je Bett
1.6	Studentenwohnheime (dingliche Sicherung erforderlich, siehe Erläuterungen)	1 Stellplatz je 5 Betten	10	0,5 je Bett
1.7	Schwestern-/Pflegewohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10	0,5 je Bett
1.8	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegereinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50	1 je 10 Betten bzw. Pflegeplätze
1.9	Obdachloseheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10	1 je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF	10	1 je 40 m ² NUF

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstellplätze
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF, mindestens 3 Stellplätze	75	1 je 30 m ² NUF
2.3	Sonderpraxen (Heilpraktiker, Psychologen, Naturheilkunde, Logopäden o.a. mit reiner Bestellpraxis)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF	75	1 je 30 m ² NUF
2.4	Frisör, Nagelstudio	1 Stellplatz je 30 m ² NUF	75	1 je 30 m ² NUF
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75	1 je 60 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr
3.2	Kleinläden bis 20 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	1 Stellplatz	-	-
3.3	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75	1 je 60 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr
3.4	Möbelmärkte (Ausstellung und Verkauf ohne Randsortimente)	1 Stellplatz je 60 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75	1 je 100 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr
3.5	Baustoffhandel, überdacht oder im Freien	1 Stellplatz je 80 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75	1 je 200 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze
5.	Sportstätten			

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstellplätze
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-	1 je 300m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-	1 je 100 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-	1 je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je Spielfeld	-	1 je Spielfeld
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 je Spielfeld zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-	6 je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	2 Stellplätze je Bahn	-	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootslicheplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-	1 je 5 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 50 m ² Sportfläche	-	1 je 50 m ² Sportfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75	1 je 10 m ² Gastfläche

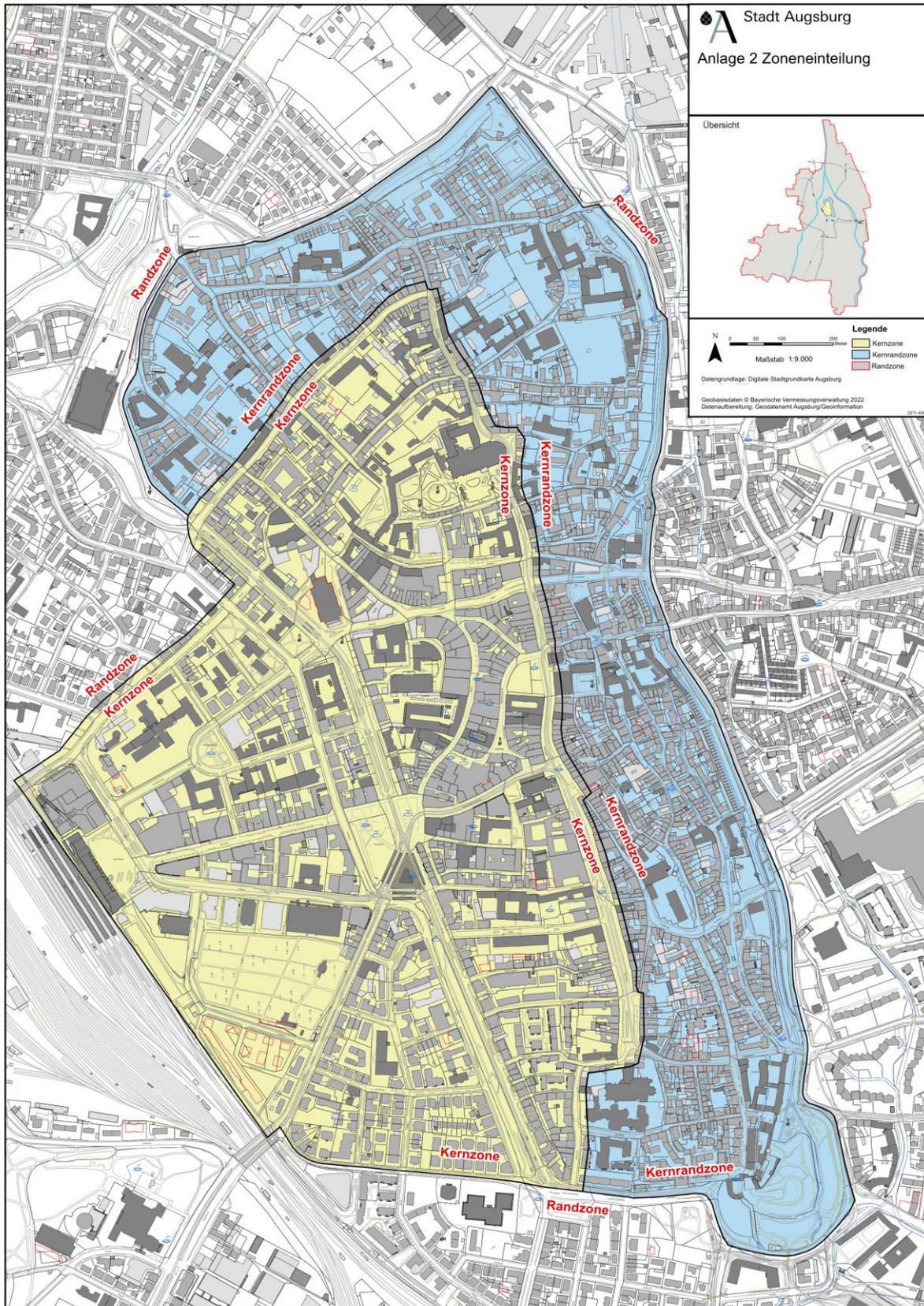
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstellplätze
6.2	a) Außenbewirtung, soweit größer als 100 m ² und größer als die zugehörige anzurechnende Gastfläche der Gaststätte b) reine Außenbewirtungsflächen c) Außenbewirtung auf öffentlich gewidmeten Flächen (Verkehrs- und Grünflächen)	1 Stellplatz je 20 m ² Gastfläche für Außenbewirtung 1 Stellplatz je 20 m ² Gastfläche für Außenbewirtung Kein Ansatz	100 100	1 je 10 m ² Gastfläche für Außenbewirtung 1 je 10 m ² Gastfläche für Außenbewirtung Kein Ansatz
6.3	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF, mindestens 3 Stellplätze	90	1 je 20 m ² NUF
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurantbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurantbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2
6.5	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75	1 je 10 Betten
7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 je 20 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60	1 je 20 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25	1 je 20 Betten
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF, mindestens 3 Stellplätze	75	-
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	0,5 Stellplätze je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10	10 je Klasse ab der 4. Klasse der Grundschule
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-	1 je 5 Studierende
8.3	Tageseinrichtung für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-	1 je 8 Kinder
8.4	Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-	1
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	3 Stellplätze je 15 Besucherplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstellplätze
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-	2 Stellplätze je 10 Auszubildende
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF oder je 3 Beschäftigte	10	1 je 140 m ² NUF oder je 6 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF oder je 3 Beschäftigte	10	1 je 200 m ² NUF oder je 6 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-	0,2 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	-	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage, zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein	-	-
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-	1 je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-	1 je 1500 m ² Grundstücksfläche mindestens 10 Abstellplätze

Erläuterungen:

- a) **Gastfläche**
Nutzungsfläche aller Gasträume, einschließlich der dem Gast zugänglichen Thekenbereiche.
- b) **Nutzungsfläche (NUF)**
Nutzungsfläche nach DIN 277; abweichend hiervon werden sonstige Nutzungsflächen (wie z.B. Abstellräume, Fahrzeugabstellflächen, technische Anlagen zum Betrieb nutzungsspezifischer Einrichtungen, technische Anlagen zur Versorgung und Entsorgung anderer Bauwerke, Sanitärräume, Umkleieräume etc.) sowie Bereitschafts- und Pausenräume für das Personal und Teeküchen nicht in Ansatz gebracht.
- c) **Sportfläche**
Nutzungsfläche aller dem reinen Sportbetrieb dienenden Flächen.
- d) **Wohnfläche**
Berechnung der Fläche entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFIV)
- e) **Dingliche Sicherung**
Wohnen für Studenten, Auszubildende, etc.

Anlage 2:



Anlage 3:**Kriterienkatalog zur Reduzierung des Stellplatzschlüssels für Gebäude mit Wohnungen nach Ziffer 1.2
Anlage 1 StPIS durch eine verbesserte Fahrradmobilität****1. Grundvoraussetzungen**

Zur Reduzierung von notwendigen Stellplätzen mittels Fahrradmobilität sind durch das Bauvorhaben folgende Grundvoraussetzungen kumulativ zu erfüllen.

- 1.1 Gesicherte ÖPNV-Erschließung: Der Hauseingang des Vorhabens liegt max. 300 m Luftlinie von einer mindestens halbstündig bedienten Bushaltestelle oder max. 500 m Luftlinie von einer Straßenbahnhaltestelle entfernt.
- 1.2 Gesicherte Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, sozialer Infrastruktur und medizinischer Grundversorgung: Der Hauseingang des Vorhabens liegt max. 600 m Luftlinie von mindestens einem Lebensmittelmarkt (Verkaufsfläche mindestens 500 m²) sowie einer Bäckerei, einer Apotheke, einer Hausarztpraxis und einer Kindertagesstätte entfernt.
- 1.3 Die nachzuweisenden Stellplätze müssen im Gemeinschaftseigentum verbleiben. Hierfür ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Augsburg im Grundbuch einzutragen. Eine Aufteilung in Teileigentum oder die Begründung von Sondernutzungsrechten wird ausgeschlossen.
- 1.4 Es ist mindestens ein Abstellplatz für fahrradbasierte Sharing-Angebote herzustellen und mittels Vertrag mit dem Anbieter nachzuweisen.

2. weitere Voraussetzungen für eine Reduzierung des PKW-Stellplatzschlüssels bis 60 %

Neben den unter den 1. genannten Voraussetzungen und Kriterien ist zusätzlich zur weiteren Reduzierung des Stellplatzschlüssels eines der folgenden Kriterien zu erfüllen:

- 2.1 Je weiter entfallenden Stellplatz sind 3,5 m² für fahrradbasierte Sharing-Angebote einzusetzen. Die erforderlichen Sharing-Angebote können u.a. Elektrofahrräder, Lastenfahrräder, Fahrräder für Menschen mit Behinderung sowie Fahrradanhänger umfassen, dabei muss mind. ein fahrradbasiertes Lastentransportmittel nachgewiesen werden. Die Sharing-Angebote sind durch Verträge mit Anbietern nachzuweisen.
- 2.2 Ein übertragbares ÖPNV-Ticket (Innenraum Augsburg) für Bewohnerinnen und Bewohner je angefangene 8 Wohneinheiten. Die Vorhaltung und das Verteilmanagement sind in geeigneter Weise nachzuweisen.
- 2.3 Ein Carsharing-Fahrzeug für Bewohnerinnen und Bewohner je vollständige 8 Wohneinheiten. Die Sharing-Angebote sind durch Verträge mit Anbietern nachzuweisen.

**Satzung der Stadt Augsburg zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes
Spielplatzsatzung**

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605 ff. und 619 ff.) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Augsburg.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2**Pflicht zur Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen**

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen ist ein Spielplatz zu errichten, auszustatten und zu unterhalten.
- (2) Der Spielplatz muss eine angemessene Größe und Ausstattung aufweisen.

§ 3 Lage

- (1) ¹Der Spielplatz soll in für Kinder fußläufiger Entfernung zum Gebäude (max. 50 Meter), möglichst auf dem Baugrundstück, angelegt werden. ²Bei Herstellung des Spielplatzes auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist die Benutzung für diese Zwecke gegenüber der Stadt Augsburg rechtlich zu sichern.
- (2) Der Spielplatz soll sonnenbegünstigt und windgeschützt liegen sowie von Verkehrsflächen abgeschirmt sein.

§ 4 Größe

Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, mindestens jedoch 60 m².

§ 5 Ausstattung

- (1) Der Spielplatz ist mit mindestens drei altersgerechten Spielgeräten (inklusive Sandspielfläche) mit unterschiedlichen Spiel-funktionen für Kinder bis zu 14 Jahren auszustatten.
- (2) Eine Sandspielfläche mit mindestens 10 m² ist herzustellen.
- (3) Mindestens eine Sitzgelegenheit für Aufsichtspersonen ist bereitzustellen.
- (4) Der Spielplatz soll mit Schatten spendenden Elementen (z. B. Bäume, Sträucher, begrünte Pergolen und Sonnensegel) aus-gestattet werden.

§ 6 Unterhaltung

¹Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. ²Die Unterhaltung umfasst regelmäßige Kontrolle, Wartung und Reinigung von Spielgeräten sowie Spielflächen. ³Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 7 Ablöse

- (1) Soweit die Herstellung des erforderlichen Spielplatzes aufgrund der Grundstücksverhältnisse nicht oder nur mit unverhältnis-mäßig hohem Aufwand möglich ist, kann die Verpflichtung zur Herstellung auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Anlage eines Spielplatzes in angemessener Höhe gegenüber der Stadt Augsburg (Ablösevertrag) übernommen werden.
- (2) Der Ablösebetrag beträgt 1.000,00 Euro pro m² nicht hergestellter Spielplatzfläche, die sich nach der Berechnung unter § 4 dieser Satzung ergeben würde.
- (3) ¹Soweit die Pflicht für Gebäude gilt, die dem Wohnen von Senioren oder Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. ²In diesen Fällen beträgt die Ablöse maximal 5.000,00 € je abzulösendem Spielplatz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Augsburg
Augsburg, den 01.10.2025

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Preise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg für die Standard-Netzanschluss- und Versorgungsverträge „Augsburg Wärme“ wie nachfolgend abgedruckt geändert haben. Für das 4. Quartal 2025 (ab 01.10.2025) gelten die nachfolgend abgedruckten Preise.

Die neuen Preisblätter und Netzanschluss- und Wärmelieferungsverträge sind auf unserer Homepage unter swa.to/fernwaerme als Download verfügbar oder liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden. Alternativ können die Preisblätter auch per Mail oder telefonisch unter den unten angegebenen Kontaktdaten angefordert werden.

1. Kunden mit Kleinverbrauch bis 20 kW „Augsburg Wärme

Ab dem 01.10.2025 gelten für das 4. Quartal 2025 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis 1 (GP1) ≤ 10 kW	70,85	84,31	Euro/Monat
Grundpreis 2 (GP2) 11 - 20 kW	91,69	109,11	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	7,07	8,41	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,204	0,24	Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 fließen für das 4. Quartal 2025 die folgenden Faktoren ein:

Lohnindex (Mittelwert aus Jan. 2025 mit Juni 2025):	L =	116,10
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Jan. 2025 mit Juni 2025):	IG =	117,60
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Jan. 2025 mit Juni 2025):	EG =	203,30
Fremdbezug	FB =	77,55
Holzindex (Mittelwert aus Jan. 2025 mit Juni 2025):	Bio =	112,41
Wärmemarktindex (Mittelwert aus Jan. 2025 mit Juni 2025):	WP =	166,55
Carbon-Leakage-Faktor	CLF =	0,30
TEHG-Index (Mittelwert aus Okt. 2023 mit Sept. 2024):	TEHG =	67,58

2. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW „Augsburg Wärme“

Ab dem 01.10.2025 gelten für das 4. Quartal 2025 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	77,97	92,78	Euro/kWh
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 250.000 kWh (AP 1)	7,07	8,41	Cent/kWh
für jede weitere kWh bis 900.000 kWh (AP 2)	6,92	8,23	Cent/kWh
für die 900.000 kWh überschreitende Menge (AP 3)	6,64	7,90	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,204	0,24	Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 fließen für das 4. Quartal 2025 die folgenden Faktoren ein:

Lohnindex (Mittelwert aus Jan. 2025 mit Juni 2025):	L =	116,10
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Jan. 2025 mit Juni 2025):	IG =	117,60
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Jan. 2025 mit Juni 2025):	EG =	203,30
Fremdbezug	FB =	77,55
Holzindex (Mittelwert aus Jan. 2025 mit Juni 2025):	Bio =	112,41
Wärmemarktindex (Mittelwert aus Jan. 2025 mit Juni 2025):	WP =	166,55
Carbon-Leakage-Faktor	CLF =	0,30
TEHG-Index (Mittelwert aus Okt. 2023 mit Sept. 2024):	TEHG =	67,58

**Bewerbungsfristen 2026:
Augsburger Frühjahrsdult / Gögginger Frühlingsfest**

Bewerbungen zur Augsburger Frühjahrsdult (Georgidult) 2026

Die Stadt Augsburg veranstaltet vom 04. April 2026 bis 19. April 2026 auf der Oberen Jakobermauer und der Vogelmauer die Frühjahrsdult als öffentliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

Das Online-Antragsformular auf Zulassung zur Frühjahrsdult 2026 und auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes **muss bis spätestens 05.01.2026** bei der Stadt Augsburg, Marktamt, eingegangen sein.

Die Online-Antragsunterlagen können während der Antragsfrist im Internet unter www.augsburg.de unter der Rubrik „Hier leben“, „Feste und Märkte“, „Dult“, „Informationen für Marktbesucher“, **Onlineformular**“ abgerufen werden.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 6. Januar 2026 beginnt.

Stadt Augsburg
Marktamt
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 08 21/3 24-39 04
Telefax: 08 21/3 24-39 02
E-Mail: marktamt.stadt@augzburg.de

Bewerbungen zum Gögginger Frühlingsfest 2026

Das Gögginger Frühlingsfest 2026 findet vom 13. März 2026 bis 22. März 2026 auf dem Festplatz an der Pfarrer-Bogner-Str. in 86199 Augsburg (Göggingen) statt.

Falls Sie gerne als Beschicker an dem Gögginger Frühlingsfest teilnehmen möchten, senden Sie bitte eine schriftliche Bewerbung bis **spätestens 5. Januar 2026** (maßgeblich ist der Posteingang beim Veranstalter) an die unten genannte Adresse:

Die Bewerbung muss folgende Angaben beinhalten:

- Persönliche Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, E-Mail)
- Art, Größe, Tiefe und Höhe des Geschäftes
- Technische Daten (Stromanschluss usw.)
- Neuestes Bildmaterial

Hinweis:

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist für eine evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 6. Januar 2026 beginnt.

Stadt Augsburg
Marktamt
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 08 21/3 24-39 04
Telefax: 08 21/3 24-39 02
E-Mail: marktamt.stadt@augzburg.de

Eigenbetrieb Altenhilfe Augsburg – Veröffentlichung Jahresabschluss 2023

Jahresabschluss zum 31.12.2023

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.07.2025 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Altenhilfe Augsburg zum 31.12.2023 festgestellt.

Die mit der Prüfung beauftragte CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs Altenhilfe Augsburg in der Maximilianstraße 9, Raum 210 West zur Einsicht aus.

**Bebauungsplan (BP) Nr. 301
„Westlich der Straße ‚Am Wachtelschlag‘“
Aufstellung**

- Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.09.2025 beschlossen:

- Der räumliche Geltungsbereich des BP Nr. 301 wird im Südwesten im Bereich des Holzweges angepasst.
- Der Entwurf des BP Nr. 301 für den Bereich zwischen der Bahnlinie Augsburg – Ulm im Norden, der Bebauung entlang der Straße ‚Am Wachtelschlag‘ im Osten, dem Holzweg (einschließlich) im Süden sowie der Stadtgrenze zu Neusäß im Westen in der Fassung vom 04.07.2025 wird gebilligt.
- Der BP Nr. 301 ändert mit seinem Inkrafttreten den seit dem 22.11.1963 rechtskräftigen BP Nr. 201 „Für das Gebiet zwischen Am Wachtelschlag, Bärenstraße, Wertinger Straße und der Bahnlinie Augsburg – Ulm in Augsburg Oberhausen“ und den seit 02.05.1997 rechtskräftigen BP Nr. 222 A „Wildtaubenweg“ und hebt diese insoweit auf.

Anlass und Ziele der Planung

Vor dem Hintergrund des im Stadtteil Bärenkeller sowie im gesamten Stadtgebiet Augsburg vorhandenen Wohnraumbedarfs verfolgt die Stadt Augsburg als Grundstückseigentümerin das Ziel, die Grundstücke der ehemaligen Gärtnerei Wohanka als attraktives Wohnquartier mit zum Teil mehrgeschossigen, Geschosswohnungsbauten sowie Doppelhäusern zu entwickeln. Während im Bereich der Geschosswohnungsbauten staatlich geförderter bzw. preisgebundener Wohnraum entstehen soll, sollen im Bereich der Doppelhäuser im Rahmen eines Vergabeverfahrens Angebotsmöglichkeiten für junge Familien geschaffen werden. Ergänzend soll am Holzweg eine Kindertagesstätte sowie nördlich angrenzend eine Wohneinrichtung mit sozialer Ausprägung (für Menschen mit Handicaps) des Dominikus-Ringeisen-Werkes realisiert werden.

Der wertvolle Gehölzbestand im westlichen Plangebiet soll erhalten und dauerhaft gesichert werden. Innerhalb des Plangebiets soll auch ein neuer öffentlicher Spielplatz für die Bewohner und die Nachbarschaft entstehen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine an den Holzweg angebundene Stichstraße.

Die neue, vorstehend beschriebene Planung kann nicht aus dem bestehenden Planungsrecht entwickelt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür ist deshalb neben der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich „Westlich der Straße ‚Am Wachtelschlag‘“ im Planungsraum Bärenkeller (1995-127) auch die Aufstellung des qualifizierten BP Nr. 301 im Parallelverfahren erforderlich.

Der Entwurf des BP Nr. 301 mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen stehen

vom 06.10.2025 mit 07.11.2025

im Internet unter www.augsburg.de/auslegung zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden. Hier finden Sie auch den oben genannte Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

Zusätzlich liegt der Entwurf im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen zum BP-Entwurf können Sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch über das im Internet bereitgestellte Online-Formular oder per E-Mail an beteiligung.stadtplanung@augzburg.de übermitteln. Alternativ können Sie die Stellungnahme auch bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, abgeben.

Die fristgemäß im Rahmen der Veröffentlichung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt. Wir weisen darauf hin, dass Stellungnahmen sofern sie umweltrelevante Informationen enthalten im weiteren Verfahren veröffentlicht werden können.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BP Nr. 301 unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die Gegenstand der Veröffentlichung sind und die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/auslegung oder allgemein im Internet abgerufen werden. Bei Einsicht vor Ort im Stadtplanungsamt können diese Informationen bei der unten angegebenen Kontaktperson eingesehen werden:

Gutachten / Fachinformationen	Verfasser	Datum	Thema
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern	Bayerisches Landesamt für Umwelt	September 2014	Analyse und Bewertung aller Flächen in Bayern, die für den Naturschutz wichtig und erhaltenswert sind
Artenschutzkartierung	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Oktober 2020	Kartierung schutzwürdiger Lebensräume einschließlich Flora und Fauna
Hochwassergefahrenkarte	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2015	Informationen zur Hochwassergefährdung von Flächen in Bayern
Umweltatlas Bayern	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2025	Starkregen
Lärm- und Luftschadstoff-Informationen-System (LLIS) - Schall	Stadt Augsburg	2017	Darstellung der Immissionen durch Straßen-, Schienen, Gewerbe- sowie Sport- / Freizeit-lärm im Stadtgebiet
Lärm- und Luftschadstoff-Informationen-System (LLIS) - Luftschadstoffe	Stadt Augsburg	2015	Konzentration von Luftschadstoffen und Feinstaub im Stadtgebiet
Stadtbiotopkartierung	Stadt Augsburg	2002	Lage und Beschreibung naturschutzfachlich bedeutender Flächen im Stadtgebiet
Klimaanalyse der Stadt Augsburg	GEO-NET Umweltconsulting GmbH	06/2023	Analyse und Bewertung des Stadtklimas sowie Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation
Baumbewertung	Kling Consult GmbH	Oktober 2020	Bewertung der Bäume auf dem Wohanka-Areal mit Fotodokumentation
Bestandsplan Baumstandorte	Kling Consult GmbH	12.11.2020	Verortung der erfassten Bäume auf dem Wohanka-Areal mit Artenbezeichnung
Ausgleichsflächenermittlung	Kling Consult GmbH	16.06.2025	Ermittlung und Bewertung des Eingriffs im Plangebiet sowie Berechnung des Ausgleichflächenbedarfs
Artenschutzrechtlicher Ergebnisbericht	Sieber Consult GmbH	06.12.2021	Faunistische Kartierungen bezüglich der Arten / Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Haselmäuse die im Plangebiet vorkommen
Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	Kling Consult GmbH	16.06.2025	Untersuchung der Auswirkungen auf den Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet; Erarbeitung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Historische Erkundung WOHANKA-Areal	Kling Consult GmbH	08.08.2019	Recherche zu Altablagerungen und Gefährdungsabschätzung; Vorschlag für weitere Untersuchungen

Gutachten / Fachinformationen	Verfasser	Datum	Thema
Bericht über Aushub- und Entsorgungsmaßnahmen auf dem Grundstück der ehemaligen Gärtnerei Wohanka	SINUS Consult GmbH	19.12.2006	Dokumentation und Bewertung der Aushub- und Entsorgungsmaßnahmen
Orientierende Untersuchung Wohanka-Areal	Kling Consult GmbH	07.02.2025	Bewertung möglicher schädlicher Bodenveränderungen und bodenmechanische Einstufung der Böden hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit, Verdichtbarkeit, Wiedereinbaubarkeit und Sickerfähigkeit
Schalltechnische Untersuchung Wohanka Areal	BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH	15.04.2025	Bewertung der Lärmimmissionen durch Verkehr und Empfehlung von Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung, einschließlich einer Riegelbebauung und passiven Schallschutzmaßnahmen
Erschütterungstechnische Untersuchung Wohanka-Areal	BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH	25.03.2025	Bewertung der Erschütterungseinwirkungen und sekundären Luftschallimmissionen und Empfehlung von Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse
Gutachterliche Stellungnahme	Kling Consult GmbH	27.03.2025	Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Plangebiet
Baumbilanzierung	Kling Consult GmbH	Juni 2025	Darstellung, der gefälltten und neu zu pflanzenden Bäume im Plangebiet

Stellungnahmen	Verfasser	Datum	Thema
Träger öffentlicher Belange	Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde	09.01.2023	Hinweis auf Notwendigkeit der Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen im BP Nr. 301, Notwendigkeit zur Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung
Träger öffentlicher Belange	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg	31.01.2023	Hinweis auf Emissionen des benachbarten Eisenbahnbetriebs und deren Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Träger öffentlicher Belange	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Niederlassung München	03.02.2023	Hinweis darauf, dass Planung Bahnbetrieb nicht beeinträchtigen darf, auf mögliche Betroffenheit durch Bahnprojekt Ulm - Augsburg, Pflanzabstände im Nahbereich von Bahnanlagen sowie auf Berücksichtigung der Bahnimmissionen und -emissionen bei der Bauleitplanung
Träger öffentlicher Belange	Umweltamt, Abt. Bodenschutz- und Abfallrecht	31.01.2023	Hinweise zu Altlasten im Plangebiet
Träger öffentlicher Belange	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	26.01.2023	Hinweis auf Nicht-Bekanntsein von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen sowie zur Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet
Träger öffentlicher Belange	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg	10.02.2023	Stellungnahme zum Verlust von für landwirtschaftliche Erzeugung gut geeigneter Ackerfläche innerhalb des Plangebietes
Träger öffentlicher Belange	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Untere Naturschutzbehörde	10.02.2023	Stellungnahme zur notwendigen Passierbarkeit des im Plangebiet vorgesehenen Schutzzauns für Kleinsäuger
Träger öffentlicher Belange	Industrie- und Handelskammer Schwaben	17.01.2023	Hinweis auf noch nicht abgeschlossene Planung Ausbautrasse DB-Fernverkehr Ulm - Augsburg
Städtische Dienststelle	Umweltamt, Abt. Klimaschutz und Fachbereich Stadtklimatologie	06.02.2023	Hinweise zum Klimaschutz, zur Stadtklimatologie und zur Klimawandelanpassung bezogen auf das Plangebiet
Städtische Dienststelle	Mobilitäts- und Tiefbauamt	08.02.2023	Stellungnahme zum Umgang mit Baumpflanzungen im Plangebiet

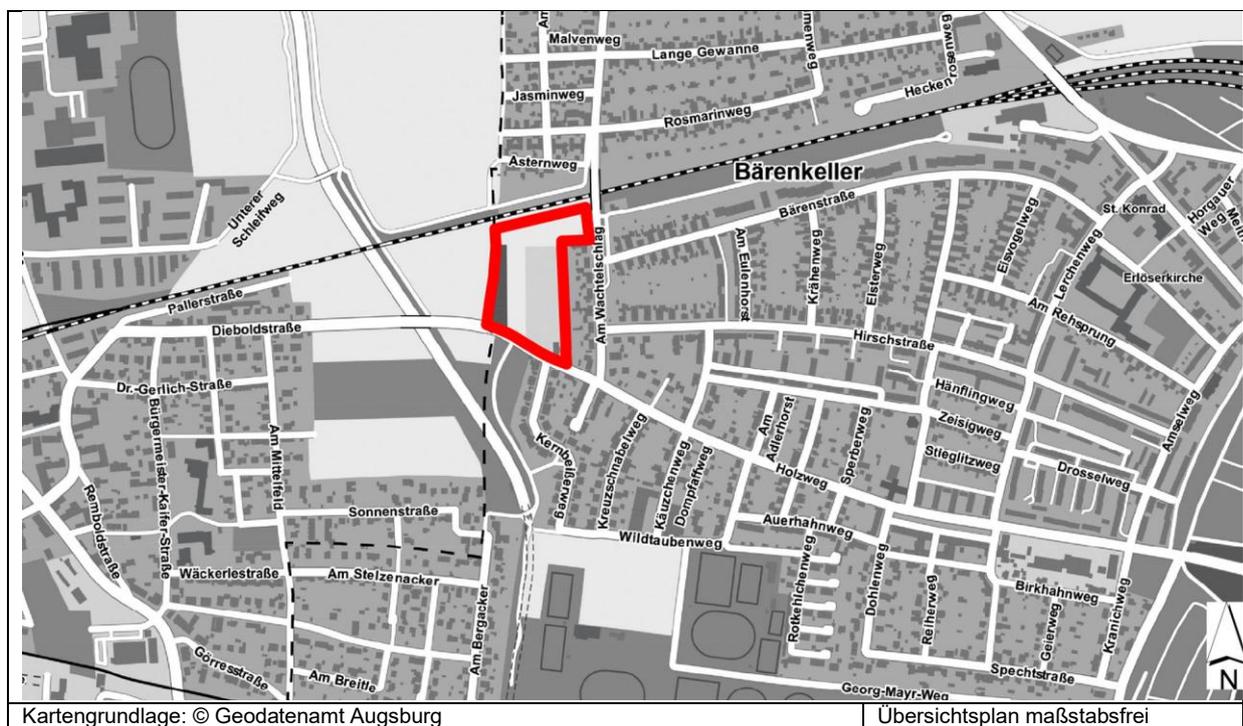
Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Nach Anmeldung an der Pforte werden sie abgeholt und dorthin geleitet. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

Für Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:
 Uwe Rothenhäusler
 Telefon 0821 324-6538

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
 Stadtplanungsamt

**Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP)
 für den Bereich „Westlich der Straße ‚Am Wachtelschlag‘“ im Planungsraum Bärenkeller (1995- 127)
 Änderung**

- Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.09.2025 beschlossen:

Der Entwurf der FP-Änderung 1995-127 mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 04.07.2025 wird gebilligt.

Anlass und Ziele der Planung

Am westlichen Rand des Stadtteiles Bärenkeller ist die Stadt Augsburg Eigentümerin von ehemals als Gärtnerei genutzten Grundstücken zwischen der Bahnlinie Augsburg - Ulm im Norden, der bestehenden Siedlerbebauung entlang der Straße ‚Am Wachtelschlag‘ im Osten, dem Holzweg im Süden und der Stadtgrenze zur Nachbarstadt Neusäß im Westen.

Vor dem Hintergrund des im Stadtteil Bärenkeller sowie im gesamten Stadtgebiet Augsburg vorhandenen Wohnraumbedarfs verfolgt die Stadt Augsburg das Ziel, die Grundstücke der ehemaligen Gärtnerei Wohanka als attraktives Wohnquartier mit riegelförmigen Geschosswohnungsbauten sowie Doppelhäusern zu entwickeln. Durch unterschiedliche Wohnformen (u.a. geförderter Wohnungsbau) und soziale Ergänzungsnutzungen (Kindertagesstätte, Wohneinrichtung mit sozialer Ausprägung) soll bei bestmöglicher Erhaltung und Integration des vorhandenen Baumbestandes ein durchmisches und lebendiges Wohnquartier entstehen.

Die neue, vorstehend beschriebene Planung kann nicht aus dem bestehenden Planungsrecht entwickelt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist deshalb neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 ‚Westlich der Straße ‚Am Wachtelschlag‘‘ auch die Änderung des FP für den Bereich ‚Westlich der Straße ‚Am Wachtelschlag‘‘ im Planungsraum Bärenkeller (1995-127) im Parallelverfahren erforderlich.

Der Entwurf der FP-Änderung (1995-127) mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen stehen

vom 06.10.2025 mit 07.11.2025

im Internet unter www.augsburg.de/auslegung zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden. Hier finden Sie auch den oben genannte Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

Zusätzlich liegt der Entwurf im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen zum FP-Entwurf können Sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch über das im Internet bereitgestellte Online-Formular oder per E-Mail an beteiligung.stadtplanung@augsburg.de übermitteln. Alternativ können Sie die Stellungnahme auch bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, abgeben.

Die fristgemäß im Rahmen der Veröffentlichung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt erst nach dem Feststellungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt. Wir weisen darauf hin, dass Stellungnahmen sofern sie umweltrelevante Informationen enthalten im weiteren Verfahren veröffentlicht werden können.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die FP-Änderung (1995-127) unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die Gegenstand der Veröffentlichung sind und die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/auslegung oder allgemein im Internet abgerufen werden. Bei Einsicht vor Ort im Stadtplanungsamt können diese Informationen bei der unten angegebenen Kontaktperson eingesehen werden:

Gutachten / Fachinformationen	Verfasser	Datum	Thema
Arten- und Biotopschutzpro-gramm Bayern	Bayerisches Landesamt für Umwelt	September 2014	Analyse und Bewertung aller Flächen in Bayern, die für den Naturschutz wichtig und erhaltenswert sind
Artenschutzkartierung	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Oktober 2020	Kartierung schutzwürdiger Lebensräume einschließlich Flora und Fauna
Hochwassergefahrenkarte	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2015	Informationen zur Hochwassergefährdung von Flächen in Bayern
Umweltatlas Bayern	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2025	Starkregen
Lärm- und Luftschadstoff-Informationen-System (LLIS) - Schall	Stadt Augsburg	2017	Darstellung der Immissionen durch Straßen-, Schienen-, Gewerbe- sowie Sport-/ Freizeitlärm im Stadtgebiet
Lärm- und Luftschadstoff-Informationen-System (LLIS) - Luftschadstoffe	Stadt Augsburg	2015	Konzentration von Luftschadstoffen und Feinstaub im Stadtgebiet
Stadtbiotopkartierung	Stadt Augsburg	2002	Lage und Beschreibung naturschutzfachlich bedeutender Flächen im Stadtgebiet
Klimaanalyse der Stadt Augsburg	GEO-NET Umweltconsulting GmbH	06/2023	Analyse und Bewertung des Stadtklimas sowie Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation
Baumbewertung	Kling Consult GmbH	Oktober 2020	Bewertung der Bäume auf dem Wohanka-Areal mit Fotodokumentation
Bestandsplan Baumstandorte	Kling Consult GmbH	12.11.2020	Verortung der erfassten Bäume auf dem Wohanka-Areal mit Artenbezeichnung
Ausgleichsflächenermittlung	Kling Consult GmbH	16.06.2025	Ermittlung und Bewertung des Ergriffs im Änderungsbereich sowie Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs

Gutachten / Fachinformationen	Verfasser	Datum	Thema
Artenschutzrechtlicher Ergebnisbericht	Sieber Consult GmbH	06.12.2021	Faunistische Kartierungen bezüglich der Arten / Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Haselmäuse die im Änderungsbereich vorkommen
Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	Kling Consult GmbH	16.06.2025	Untersuchung der Auswirkungen auf den Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten im Änderungsbereich; Erarbeitung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Historische Erkundung WOHANKA-Areal	Kling Consult GmbH	08.08.2019	Recherche zu Altablagerungen und Gefährdungsabschätzung; Vorschlag für weitere Untersuchungen
Bericht über Aushub- und Entsorgungsmaßnahmen auf dem Grundstück der ehemaligen Gärtnerei Wohanka	SINUS Consult GmbH	19.12.2006	Dokumentation und Bewertung der Aushub- und Entsorgungsmaßnahmen
Orientierende Untersuchung Wohanka-Areal	Kling Consult GmbH	07.02.2025	Bewertung möglicher schädlicher Bodenveränderungen und bodenmechanischen Einstufung der Böden hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit, Verdichtbarkeit, Wiedereinbaubarkeit und Sickerfähigkeit
Schalltechnische Untersuchung Wohanka-Areal	BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH	15.04.2025	Bewertung der Lärmimmissionen durch Verkehr und Empfehlung von Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung, einschließlich einer Riegelbebauung und passiven Schallschutzmaßnahmen
Erschütterungstechnische Untersuchung Wohanka-Areal	BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH	25.03.2025	Bewertung der Erschütterungseinwirkungen und sekundären Luftschallimmissionen und Empfehlung von Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse
Gutachterliche Stellungnahme	Kling Consult GmbH	27.03.2025	Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Änderungsbereich
Baumbilanzierung	Kling Consult GmbH	Juni 2025	Darstellung, der gefälltten und neu zu pflanzenden Bäume im Änderungsbereich

Stellungnahmen	Verfasser	Datum	Thema
Träger öffentlicher Belange	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg	10.02.2023	Stellungnahme zum Verlust von für landwirtschaftliche Erzeugung gut geeigneter Ackerfläche innerhalb des Änderungsbereiches
Träger öffentlicher Belange	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Untere Naturschutzbehörde	10.02.2023	Stellungnahme zur notwendigen Passierbarkeit des im Änderungsbereich vorgesehenen Schutzzauns für Kleinsäuger
Träger öffentlicher Belange	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Niederlassung München	03.02.2023	Hinweis darauf, dass Planung Bahnbetrieb nicht beeinträchtigen darf, auf mögliche Betroffenheit durch Bahnprojekt Ulm - Augsburg, Pflanzabstände im Nahbereich von Bahnanlagen sowie auf Berücksichtigung der Bahnimmissionen und -emissionen bei der Bauleitplanung
Träger öffentlicher Belange	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg	30.01.2023	Hinweis auf Emissionen des benachbarten Eisenbahnbetriebs und deren Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Träger öffentlicher Belange	Industrie- und Handelskammer Schwaben	17.01.2023	Hinweis auf noch nicht abgeschlossene Planung Ausbautrasse DB-Fernverkehr Ulm - Augsburg
Träger öffentlicher Belange	Umweltamt, Abt. Bodenschutz- und Abfallrecht	31.01.2023	Hinweis darauf, dass Plangebiet im Altlastenkataster der Stadt Augsburg geführt wird
Träger öffentlicher Belange	Umweltamt, Untere Immissionschutzbehörde	06.02.2023	Hinweis auf Notwendigkeit der Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen im BP Nr. 301 sowie auf Erstellungsjahr LLIS

Stellungnahmen	Verfasser	Datum	Thema
Träger öffentlicher Belange	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	07.02.2023	Hinweis auf Nicht-Bekanntsein von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen im Änderungsbereich sowie zur Versickerung von Niederschlagswasser

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Nach Anmeldung an der Pforte werden sie abgeholt und dorthin geleitet. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

Für Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:
Matthias Schäferling
Telefon 0821 324-6517

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.09.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2025-90-20
Bauvorhaben: Abbruch eines Stadels und eines Einfamilienhauses sowie Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage
Baugrundstück: Bürgermeister-Aurnhammer-Str. 51+ - 51 a
Flur Nr.: 69
Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Kapfer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.09.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2025-95-20DD
Bauvorhaben: Nachtragsantrag; Vergrößerung der Dachterrassen der Häuser 2-4 (Königsbrunner Str. 13 a-c)
Baugrundstück: Königsbrunner Str. 13 a, b, c,
Flur Nr.: 887/51, 887
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt